

Tarifauszug zur Nutzung von SwissPass Mobile

1. Vorbemerkungen und Geltungsbereich

- 1.1 SwissPass Mobile bietet die Möglichkeit die SwissPass Karte auf einem mobilen Endgerät anzuzeigen und für die Kontrolle der referenzierten Leistungen vorzuweisen.
- 1.2 Für die Nutzung von SwissPass Mobile gelten die aktuellen Tarife der Schweizerischen Transportunternehmen des direkten Verkehrs (nachfolgend TU), insbesondere der „Allgemeine Personentarif T600“ sowie die Tarife der Tarif- und Verkehrsverbünde (nachfolgend Verbünde). Diese Tarife sind bei den bedienten Verkaufsstellen, auf www.sbb.ch/tarif sowie auf den Internetseiten der Verbünde einsehbar.
- 1.3 Die nachstehenden Bedingungen sind ein Auszug aus den Tarifen und enthalten die wichtigsten Bestimmungen zur Regelung der Beziehungen zwischen der SwissPass Inhaberin oder dem SwissPass Inhaber (nachfolgend Nutzer) respektive der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner und den TU oder Verbänden, vertreten durch die Schweizerischen Bundesbahnen SBB, 3000 Bern 65 (nachfolgend die SBB).
- 1.4 Die SBB behält sich vor, die Bedingungen zur Nutzung von SwissPass Mobile jederzeit zu ändern. Änderungen werden dem Nutzer im Voraus bekannt gegeben.

2. Zugang und Aktivierung

- 2.1 Voraussetzung für die Nutzung von SwissPass Mobile ist eine gültige SwissPass Karte, eine darauf referenzierte gültige öV-Leistung sowie ein mit der SwissPass Karte verknüpftes SwissPass Konto mit dazugehörigem SwissPass Login.
- 2.2 Die Aktivierung und Nutzung der Funktion erfolgt über die Eingabe des SwissPass Login in einer unterstützenden Applikation (Übersicht von kompatiblen Applikationen auf www.swisspass.ch/swisspassmobile).
- 2.3 SwissPass Mobile kann in bis zu zehn verschiedenen Applikationen gleichzeitig aktiviert werden. Wird diese Zahl überschritten, so wird die als erste aktivierte Applikation automatisch deaktiviert.

3. Unterstützte Leistungen & Verfügbares Sortiment

- 3.1 Mit SwissPass Mobile können sämtliche Transportleistungen des öffentlichen Verkehrs angezeigt werden, welche auf der SwissPass Karte referenziert sind. Dabei gelten als Basis die Tarifbestimmungen des Direkten Verkehrs oder der Tarif- und Verkehrsverbünde.
- 3.2 Partnerdienste aus dem Bereich „SwissPass Plus“ (siehe auch swisspass.ch/plus) sowie Leistungen bei ausländischen Transportunternehmen (Ausnahme: Grenzüberschreitender Regionalverkehr) werden von SwissPass Mobile nicht unterstützt. Für diese Leistungen ist weiterhin die SwissPass Karte zu verwenden.

4. Nutzung

- 4.1 SwissPass Mobile und die damit verbundene Anzeige von öV-Leistungen ist persönlich und nicht übertragbar und gilt daher ausschliesslich für die Person, auf welche SwissPass Mobile ausgestellt ist. Die Funktion darf nicht bei Dritten aktiviert oder an Dritte übermittelt werden.

- 4.2 Für die Kontrolle von SwissPass Mobile besteht Ausweispflicht. Der Nutzer ist verpflichtet, bei der Nutzung von SwissPass Mobile einen gültigen amtlichen Ausweis (z.B. Reisepass, Identitätskarte, Führerausweis) oder eine auf den Nutzer ausgestellte SwissPass Karte auf sich zu tragen.
- 4.3 Der Nutzer kann während der Fahrausweiskontrolle auf Verlangen des Kontrollpersonals jederzeit und ohne Begründung angewiesen werden, einen amtlichen Ausweis oder die SwissPass Karte vorzuweisen und dadurch seine Identität zu bestätigen.
- 4.4 Für eine gültige Anzeige von SwissPass Mobile ist während der Benutzung in einer aktivierten Applikation eine regelmässige Internetverbindung erforderlich (mindestens einmal innert zehn Tagen). Um während der Kontrolle eine korrekte Synchronisierung zu ermöglichen, muss die Uhrzeit des mobilen Endgerätes der aktuellen Uhrzeit entsprechen. Es wird empfohlen die Uhrzeit auf dem mobilen Endgerät per Netzwerk automatisch einzustellen.
- 4.5 Der Nutzer ist für eine korrekt funktionierende Anzeige von SwissPass Mobile verantwortlich. Ist SwissPass Mobile nicht kontrollierbar (z.B. Akku leer, Display beschädigt, seit längerem keine Online-Verbindung hergestellt) und kann auch keine SwissPass Karte vorgewiesen werden, so gilt dies als Reise ohne gültigen Fahrausweis und es fallen Zuschläge und/oder Bearbeitungsgebühren gemäss den Bestimmungen des jeweils anwendbaren Tarifs an. Deshalb wird im Hinblick auf solche Fälle empfohlen, die SwissPass Karte auch bei der Nutzung von SwissPass Mobile ständig auf sich zu tragen.
- 4.6 Das mobile Endgerät ist – sofern verlangt – zur Prüfung der Kontrollelemente dem Kontrollpersonal auszuhändigen. Das Kontrollpersonal ist berechtigt, das mobile Endgerät zu bedienen, um eine ordnungsgemässe Kontrolle vornehmen zu können.
- 4.7 Des Weiteren ist das Kontrollpersonal dazu befugt, die Anzeige von SwissPass Mobile zu fotografieren und für die weitere Bearbeitung (z.B. für technische Abklärungen oder im Missbrauchsfall) zu speichern.

5. Missbrauch

- 5.1 Bei Missbrauch oder Fälschung gelten grundsätzlich die Bestimmungen des jeweils anwendbaren Tarifs.
- 5.2 Überdies behalten sich die TU das Recht vor, im Missbrauchsfall, bei Missbrauchsverdacht oder bei festgestellten Unregelmässigkeiten die Nutzung von SwissPass Mobile für spezifische Nutzer temporär zu deaktivieren oder sie gänzlich von der Nutzung der Funktion auszuschliessen.
- 5.3 Eine Deaktivierung resp. ein Ausschluss von der Nutzung der Funktion SwissPass Mobile kann ohne Angabe von Gründen erfolgen und wird auf elektronischem Weg mitgeteilt. Die TU sind nicht verpflichtet, dem Nutzer Auskunft zu erteilen.

6. Bearbeitung von Daten

- 6.1 Die TU sind berechtigt, während dem Kontrollprozess und/oder im Nachgang sämtliche Kundendaten zur Einnahmensicherung (z.B. Feststellung von Missbrauch) zu bearbeiten. Dazu gehören Registrierungs-, Aktivierungs- und Kontrolldaten, die bei der Nutzung von SwissPass Mobile anfallen. Sobald eine Nutzung von SwissPass Mobile erfolgt, werden diese Kundendaten auch bei der SwissPass Karte erhoben.

- 6.2 Die Aufbewahrungsdauer beträgt bei Registrierungsdaten bis achtzehn Monate nach Deaktivierung von SwissPass Mobile resp. nach Ablauf der SwissPass Karte. Aktivierungs- und die Kontrolldaten von SwissPass Mobile und SwissPass Karte werden auf Kontrollgeräten einen Tag und in der Kontrolldatenbank dreissig Tage aufbewahrt. Falls Indizien für einen Missbrauch vorliegen, beträgt die maximale Aufbewahrungsdauer für Aktivierungs- und Kontrolldaten neunzig Tage.
- 6.3 Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass bei der Entdeckung von Missbräuchen und Fälschungen die SBB befugt ist, sämtliche vom Missbrauch betroffenen internen Stellen sowie externen TU die entsprechenden (nicht mehr anonymisierten und gegebenenfalls schützenswerten) Personen- und Kundendaten zur Verfügung zu stellen, damit ein weiterer Missbrauch vermieden werden kann.
- 6.4 Im Weiteren können Personen- und Reisedaten in anonymisierter Form zu Weiterentwicklungszwecken im Sinne der Verbesserung der Funktion SwissPass Mobile sowie zur Bekämpfung von Missbräuchen verwendet werden.
- 6.5 Allfälligen Fragen, Korrektur- oder Lösungsbegehren sind per E-Mail an den Datenschutzbeauftragten der SBB (datenschutz@sbb.ch) zu richten.

7. Deaktivierung

- 7.1 Der Nutzer hat jederzeit die Möglichkeit, die Nutzung von SwissPass Mobile zu beenden. Um dies vorzunehmen sind sämtliche aktivierte Apps entweder über die TU-App oder über die Website swisspass.ch zu löschen. Ab dem Zeitpunkt der Deaktivierung werden sowohl von der Funktion SwissPass Mobile als auch von der SwissPass Karte keine weiteren Nutzungsdaten mehr aufgezeichnet, die bis dahin erhobenen Daten bleiben bis zum definierten Zeitpunkt gespeichert.
- 7.2 Die SBB ist berechtigt, die Funktion SwissPass Mobile jederzeit zu deaktivieren, dies insbesondere auf Verlangen einer TU.

8. Kontakt bei Fragen und Support

Weitere Informationen und Kontaktmöglichkeiten bei Fragen rund um die Nutzung von SwissPass Mobile finden Sie auf der Website www.swisspass.ch/swisspassmobile